



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 19/2007 vom 21.12.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 26.11.2001	Seite 4
Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 i.V.m. Ziff. 3 a) der Anlage 1 NUVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 66.31.01-3 (1310) Az.: 66.31.01-12 (1311)	Seite 4-5 Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2006 der AQua- Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH	Seite 5-6
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung)	Seite 6-9
8. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)	Seite 9-10

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen Aufhebungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sulingen	Seite 10
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Sulingen (Entwässerungsabgabensatzung)	Seite 11

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Abwaltung der Abwasserabgabe der Stadt Sulingen (Abwasserabgabensatzung)	Seite 11
Aufhebungssatzung zur Satzung ber die Erhebung von Gebhren fr die Beseitigung von Abwasser aus Grundstcksabwasser- anlagen der Stadt Sulingen (Gebhrensatzung fr die dezentrale Ab- wasserbeseitigung)	Seite 11-12
Niederschlagswassersatzung der Stadt Sulingen	Seite 12-21
Aufhebungssatzung zur Satzung zur bertragung der Abwasserbeseitigungspflicht fr husliches Abwasser aus Kleinklaranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstcke	Seite 22
Stadt Syke 15. nderungssatzung zu der Satzung ber die Erhebung der Abgaben fr die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992	Seite 22-23
2. nderungssatzung der Friedhofsgebhrensatzung fr den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel	Seite 23-24
Satzung der Stadt Syke ber die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke	Seite 24-25
Stadt Twistringen Amtliche Bekanntmachung Abwasserbeseitigungssatzung	Seite 25-27
Gemeinde Stuhr Satzung der Gemeinde Stuhr ber die Erhebung von Gebhren fr die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich	Seite 28-29
Satzung zur 3. nderung der Satzung ber die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen fr Kinder der Gemeinde Stuhr	Seite 29-31
Satzung zur 3. nderung der Satzung der Gemeinde Stuhr ber die Erhebung von Benutzungsgebhren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen fr Kinder der Gemeinde Stuhr	Seite 31-33
Samtgemeinde „Altes Amt Lemfrde“ 3. nderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde “Altes Amt Lemfrde“ ber die Erhebung von Kostenersatz fr Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebhrensatzung)	Seite 33-34
5. nderungssatzung der Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung	Seite 34-35
Samtgemeinde Barnstorf Bekanntmachung 42. nderung des Flachennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	Seite 35-36
43. nderung des Flachennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	Seite 36-37

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Rehden

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
Genehmigung der XII. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich 42 - (Rehden - Am Bahnhof)

Seite 37-38

Gemeinde Rehden

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Rehden
Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“

Seite 38-40

Samtgemeinde Siedenburg

6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
der Samtgemeinde Siedenburg

Seite 40

4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
der Samtgemeinde Siedenburg

Seite 41

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Mittelweserverband

4. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes“
vom 05.04.1995 in der Fassung vom 05.02.2002

Seite 41-48

Wasserversorgung Sulinger Land

Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND

Seite 48-54

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Seite 55-65

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Wasserversorgung
SULINGER LAND (zentrale Abwasserabgabensatzung)

Seite 66-72

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND
(dezentrale Abwasserabgabensatzung)

Seite 72-74

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches
Abwasser aus dezentralen Anlagen auf die Nutzungsberechtigten der
Grundstücke der Wasserversorgung SULINGER LAND

Seite 74-75

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe
der Wasserversorgung SULINGER LAND

Seite 76-77

Unterhaltungsverband Hunte

3. Satzung zur Änderung der Satzung des „Unterhaltungsverbandes
„Hunte“ (71)“ vom 08.08.1995 in der Fassung vom 24.01.2003

Seite 78-84

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes

Seite 85-102

Zweckverband „AbwasserVerband“

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes
„AbwasserVerband“

Seite 102

Landkreis Diepholz

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 26.11.2001

Aufgrund der §§ 7, 24 und § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Neufassung vom 30.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 510), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 26.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Buchstaben b)-g) und n) erhalten folgende Fassung:

	Grundbetrag	Reisekosten- Pauschale	Gesamtbetrag
...			
b) 1. stellvertr. Kreisbrandmeister/in und Abschnittsleiter/in - Süd -	349 €	104 €	453 €
c) 2. stellvertr. Kreisbrandmeister/in und Abschnittsleiter/in - Nord -	349 €	104 €	453 €
d) stellvertr. Abschnittsleiter/in - Nord -	155 €	16 €	171 €
e) stellvertr. Abschnittsleiter/in - Süd -	155 €	16 €	171 €
f) Kreisausbildungsleiter/in	60 €	38 €	98 €
g) stellvertr. Kreisausbildungsleiter/in	60 €	38 €	98 €
n) Kreisausbilder/in	39 €	16 €	55 €

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Diepholz, den 10.12.2007
Landkreis Diepholz
gez. Stötzel
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-3 (1310)

Die Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, hat eine Bewilligung nach § 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 560 cbm/Stunde, 306 000 cbm/Monat und 1 250 000 cbm/Jahr für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Die Entnahme soll aus 7 Brunnen erfolgen:

<u>Brunnenbezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Feld</u>
HB 1 – HB 4	Sulingen	4	21/3	1
HB 5 B	Nordsulingen	12	22/6	2
HB 6 A	Nordsulingen	12	31/4	2
HB 7	Nordsulingen	12	4/2	2

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.31.01-12 (1311)**

Die Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, hat eine Bewilligung nach § 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 480 cbm/Stunde, 260 000 cbm/Monat und 1 700 000 cbm/Jahr für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Die Entnahme soll aus 4 Brunnen erfolgen:

<u>Brunnenbezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
HB 1 A	Schwaförden	2	14/1
HB 3	Schwaförden	2	16
HB 4 A	Nordsulingen	1	10/4
HB 5	Schwaförden	2	11/1

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2006
der AQua- Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2006 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Osnabrück, Zweigniederlassung Bad Oeynhausen

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies wird durch folgenden Vermerk bestätigt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der AQua- Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Die Gesellschafterversammlung hat in seiner Sitzung am 06.12.2007 beschlossen:

- a) Der Bericht zum Jahresabschluss 2006 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Jahresabschluss 2006 wird festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.305,96 € wird nach Berücksichtigung von evtl. Steuerun auf das Folgejahr übertragen.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Veröffentlicht:
Diepholz, 21. Dezember 2007
AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH

gez. Lyko
Geschäftsführer

Der vollständige Prüfungsbericht liegt im Raum P 123 des Landkreises Diepholz, Bürogebäude Alte Post, Ecke Wellestraße/Prinzhornstraße, 49356 Diepholz, vom 02.01.2008 bis 09.01.2008 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsicht aus.

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 511) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I, Seite 1462) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. Seite 175) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.1992 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 29/92, Seite 975) zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 23/2006, Seite 15) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 9 das Wort „ausgeschlossener“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird hinter der Zahl „12“ der Buchstabe „a“ ergänzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert :

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „sowie solche angefallenen und“ die Worte „zu überlassende Abfälle zur Beseitigung“ durch die Worte „dem Landkreis überlassenen Abfälle“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe a) werden in Satz 1 die Worte „zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ gestrichen.
- bb) Bei Buchstabe a) erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2000 kg jährlich je Abfallerzeuger anfallen.“
- cc) Bei Buchstabe b) wird hinter der Klammer folgender Halbsatz angefügt:
- „, soweit sie nicht vom Landkreis im Rahmen seiner Abfallentsorgung eingesammelt werden.“
4. In § 4 Absatz 3 wird hinter den Worten „bis 12“ der Buchstabe „a“ ergänzt.
5. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „In Sammelgebieten, in denen die zugelassenen Altpapierbehälter (§ 14 Abs.1 Nr. 4) zur Verfügung gestellt werden, kann die Überlassung auch in diesen Behältern erfolgen.“
6. § 9 wird wie folgt geändert: In § 9 wird in der Überschrift sowie in Absatz 3 hinter dem Wort „Kleinmengen“ das Wort „ausgeschlossener“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.
- a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Kleinmengen“ das Wort „ausgeschlossener“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Kleinmengen gefährlicher Abfälle sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg je Abfallerzeuger anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) dargestellt. Sie wären dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - im Problemabfallzwischenlager des Entsorgungszentrums Bassum zu überlassen.“
- c) In Absatz 5 wird hinter dem Wort „Kleinmengen“ das Wort „ausgeschlossener“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „11 a und 12“ durch die Worte „11 a bis 12 a“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgende Ziffer 4 ergänzt:
- „4. Altpapierbehälter mit 240 l oder 1.100 l Volumen“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird in der Klammer die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Altpapierbehälter werden ausschließlich durch die AWG oder beauftragte Dritte ausgegeben oder geliefert.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Restabfallsäcke“ die Worte „sowie der Altpapierbehälter“ ergänzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Restabfallbehälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

bb) Bei der Ziffer 1 wird folgender Satz 5 ergänzt:

„Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen werden ausschließlich 4wöchentlich entleert.“

c) In Absatz 3 wird die Ziffer 1 wie folgt gefasst:

„1. Bei Einzelabfuhr wird das Gestellungsentgelt je angefangenen Werktag (Montag-Samstag, ohne Sonn- und Feiertage) erhoben. Der Tag der Behälteraufstellung bleibt dabei unberücksichtigt. Bei Bedarfsabfuhr erfolgt die Aufstellung in der Regel unbefristet.“

10. Die Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 der Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„Die im Abfallkatalog vorgenommenen Kennzeichnungen bedeuten:

E = Entsorgungspflicht (bei Abfällen aus privaten Haushaltungen) bzw. Entsorgungsangebot (bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen)

J = Auflösend bedingter Entsorgungsausschluss

A = Ausschluss von der Entsorgungspflicht

* / gA = gefährlicher Abfall im Sinne des § 41 Satz 2 KrW-/AbfG

”

b) Der Abfallkatalog wird wie folgt geändert:

aa) Bei allen mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallschlüsseln wird in der Spalte 2 die Kennzeichnung „büA“ durch die Kennzeichnung „gA“ ersetzt.

bb) Bei folgenden Abfallschlüsseln wird in der Spalte 4 die Kennzeichnung für die Entsorgung von „J“ (auflösend bedingter Entsorgungsausschluss) auf „E“ (Entsorgungspflicht) geändert:

020109, 030309, 050114, 050604, 060316, 060503, 061101, 061303, 070215, 070217, 080202, 100102, 100103, 100115, 100117, 100119, 100121, 100124, 100126, 100201, 100202, 100208, 100212, 100214, 100215, 100302, 100324, 100326, 100328, 100330, 100410, 100504, 100509, 100511, 100601, 100604, 100610, 100704, 100708, 100804, 100809, 100811, 100813, 100814, 100816, 100818, 100820, 100903, 100906, 100908, 100910, 100912, 100914, 100916, 101003, 101006, 101008, 101010, 101012, 101014, 101016, 101110, 101114, 101116, 101118, 101120, 101201, 101203, 101205, 101210, 101212, 101213, 101313, 110110, 110114, 110203, 110206, 110502, 120101, 120102, 120103, 120104, 120115, 120117, 120121, 160304, 161102, 161104, 161106, 190114, 190116, 190118, 190119, 190203, 190206, 190305, 190307, 190401, 191006, 191302, 191304, 191306.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Diepholz, den 10.12.2007
- Landrat -

8. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 10.12.2007 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) vom 11.10.1999 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 26/99, Seite 750) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 23/2006, Seite 13) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Containern (5 - 30 cbm Volumen) erhebt der Landkreis ein Benutzungsentgelt, das sich aus einem Transportentgelt je Entleerung, einem Gestellungsentgelt für den Behälter sowie dem Behandlungsentgelt zusammensetzt.

Bei Einzelabfuhr wird das Gestellungsentgelt je angefangenen Werktag (Montag-Samstag, ohne Sonn- und Feiertage) erhoben. Der Tag der Behälteraufstellung bleibt dabei unberücksichtigt. Bei Bedarfsabfuhr von dauerhaft aufgestellten Containern wird ein monatliches Gestellungsentgelt erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Abfallpressen erhebt der Landkreis ein Benutzungsentgelt, das sich aus dem Transportentgelt je Entleerung und dem Behandlungsentgelt zusammensetzt.

Die Benutzungsentgelte betragen je nach Inanspruchnahme:

Volumen des Behälters	Transportentgelt je Entleerung	Gestellungsentgelt je Werktag	monatl. Gestellungsentgelt bei Bedarfsabfuhr	Behandlungsentgelt
5 cbm	80,00 EUR	0,50 EUR	13,00 EUR	je nach Abfallart und -menge (siehe § 6 Abs. 2)
7 cbm	80,00 EUR	./.	25,50 EUR	
10 cbm	101,00 EUR	1,00 EUR	25,50 EUR	
15 cbm	101,00 EUR	1,00 EUR	25,50 EUR	
20 cbm	101,00 EUR	1,50 EUR	38,50 EUR	
25 cbm	101,00 EUR	1,50 EUR	38,50 EUR	
30 cbm	101,00 EUR	2,00 EUR	51,00 EUR	
Abfallpressen	101,00 EUR	./.	./.	

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert :

- a) Bei Buchstabe c) Restabfälle werden die Entgeltsätze bei der Ziffer 1 von „135,00 EUR/t“ auf „115,00 EUR/t“ sowie von „65,00 EUR/cbm“ auf „55,00 EUR/cbm“, bei der Ziffer 2 von „85,00 EUR/t“ auf „60,00 EUR/t“ sowie von „40,00 EUR/cbm“ auf „30,00 EUR/cbm“ und bei der Ziffer 6 von „150,00 EUR/t“ auf „120,00 EUR/t“ sowie von „100,00 EUR/cbm“ auf „80,00 EUR/cbm“ geändert.
- b) Bei Buchstabe e) Sonstige Abfälle werden die Entgeltsätze bei der Ziffer 3 von „85,00 EUR/t“ auf „60,00 EUR/t“ und bei der Ziffer 4 von „135,00 EUR/t“ auf „115,00 EUR/t“ geändert.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung der Ziffer 1 des Artikels I erst am 01.04.2008 in Kraft.

Diepholz, den 10.12.2007
- Landrat -

Stadt Sulingen

Aufhebungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sulingen vom 12.12.2006 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, den 13.12.2007
(Knoop)
Bürgermeister

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Entwässerung der Stadt Sulingen
(Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Sulingen vom 10.06.1982 – in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.12.2002 – wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, den 13.12.2007
(Knoop)
Bürgermeister

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Sulingen
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Abwasserabgabensatzung der Stadt Sulingen vom 11.03.1982 – in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.07.1997 – wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, den 13.12.2007
(Knoop)
Bürgermeister

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Sulingen
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Sulingen vom 12.12.2006 wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, den 13.12.2007
(Knoop)
Bürgermeister

Niederschlagswassersatzung der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17/2004 S. 171) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Sulingen, im folgenden Stadt genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Lage und Umfang dieser öffentlichen Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Anschlussbeiträge.
- (4) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Niederschlagswasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser soweit die Stadt beseitigungspflichtig ist.
- (2) **Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.
- (5) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet hinter dem Revisions-schacht des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur zentralen **öffentlichen** Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören
 - a) das gesamte öffentliche Leitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Grundstücksanschlussleitungen, Straßeneinläufe, Reinigungsschächte, Revisions-schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Entwässerungsrinnen (Mulden, Rigolen),

- b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
 - c) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) und b) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.
- Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- a) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann oder
 - b) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- Die Stadt kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Anordnung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist,
- a) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Beachtung der Interessen des Gemeinwohls unzumutbar ist oder
 - b) wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks beseitigungspflichtig wird.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Niederschlagswasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen, sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Niederschlagswasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

- c) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 1000, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - d) Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist der Nachweis der ausreichenden Bemessung der Versickerungsanlagen zu erbringen (Arbeitsblatt DWA-A 138).
- (3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelten die in den Abs. 2 - 7 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der /die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder sonstige Abwässer unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Stadt Sulingen berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Niederschlagswassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Niederschlagswasser herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei der Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben sollte nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder einem von ihr Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümerin nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.

Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Niederschlagswasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu leiten.

§ 12 Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind unzulässig.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers sich erheblich ändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 14 Schließung des Anschlusses

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 15 Befreiung

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung Niederschlagswasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - c) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - d) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - e) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - f) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

§ 17 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18

Niederschlagswasserbeitrag und Kostenerstattung

Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einen Beitrag gem. §§ 6, 6 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Mit diesem Beitrag sind auch die Kosten für die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses abgegolten.

Sofern nach der erstmaligen Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zusätzliche Aufwendungen für die Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse vom Hauptkanal bis auf das angeschlossene Grundstück unter Einschluss des Kontrollschachts entstehen, so sind diese Kosten der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 19

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder die dem Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 3 unterliegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 20

Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
4. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um	25 v. H.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist; bei industriell genutzten Grundstücken die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die zulässige Höhe geteilt durch 2,40 m; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) oder c) überschritten werden,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c),
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe i) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhabens und Erschließungsplanes liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 21
Beitragssatz

Der Niederschlagswasserkanalbaubeitrag beträgt 0,41 € für jeden Quadratmeter der nach § 20 berechneten Betraagsflächen.

§ 22
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 23
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Stadt stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24
Veranlagung und Fälligkeit

Der Niederschlagswasserkanalbaubeitrag und der Erstattungsanspruch nach § 18 für Grundstücksanschlüsse wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ableitet, obwohl er dazu verpflichtet ist;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 7 Abs. 3 Niederschlagswasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
 6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 9 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 12 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt;
 10. § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 11. § 14 den Anschluss eines nicht mehr zu entwässernden Grundstückes nicht schließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
Sulingen, 13.12.2007
(Knoop)
Bürgermeister

Aufhebungssatzung
zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 01.03.1999 wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, den 13.12.2007
(Knoop)
Bürgermeister

Stadt Syke

**15. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 579), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 42) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,38 €/m³.

Artikel 2

§ 20 wird wie folgt geändert:
Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | aus abflusslosen Sammelgruben | 26,44 € |
| 2. | aus Kleinkläranlagen | 38,92 €. |

- (2) Kann aus Gründen, die der/die Grundstückseigentümer/in zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den/die Grundstückseigentümer/in bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 37,00 € fällig.

Diese 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Syke, 13.12.2007
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortsteil Okel

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 579), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 42), § 13 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Syke vom 25.04.1979 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2005 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist
- a) wer die Bestattung/Beisetzung/ sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt oder durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist
- a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld und -pflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei den sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.

- (3) Die Gebührenschuld für Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Syke, 13.12.2007
Der Bürgermeister
Dr. Harald Bahrens

Satzung der Stadt Syke über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i.V. mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 339) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Schulbezirke für die Grundschulen in der Stadt Syke werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule am Lindhof
Einzugsbereich:
Ortschaften Syke und Steimke
2. Grundschule Barrien
Einzugsbereich:
Ortschaften Barrien, Gessel, Okel und Ristedt
3. Astrid-Lindgren-Grundschule Heiligenfelde
Einzugsbereich:
Ortschaften Gödestorf, Heiligenfelde, Henstedt, Jardinghausen, Osterholz, Schnepke und Wachendorf

§ 2

Die Schulbezirke für die Schulkindergärten werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule am Lindhof
Einzugsbereich:
Einzugsbereiche nach § 1 Nr. 1 und 3
2. Grundschule Barrien
Einzugsbereich:
Einzugsbereich nach § 1 Nr. 2

§ 3

Die Schulbezirke für die Haupt- und Realschulen in Syke werden wie folgt festgelegt:

Realschule Syke:

Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Gebiet der Stadt Syke

GTS 2001 Hautschule mit Realschulzweig Syke:

Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Gebiet der Stadt Syke

Die Klassenanzahl in den beiden Schulen bestimmt sich nach den Möglichkeiten der Schule und der Nachfrage.

Der Realschulzweig der GTS 2001 wird maximal zweizügig geführt. Die Hauptschule wird regelmäßig zweizügig geführt. Durch die Form der „verpflichtenden Ganztagschule“ besteht die Möglichkeit, auch für Schüler von außerhalb des oben beschriebenen Einzugsbereichs diese Schule anzuwählen (§ 63 NSchG).

Diese Anwahl wird zugunsten der Kinder aus dem Schulbezirk beschränkt. Bis einschließlich des achten Jahrgangs sind 20% der Klassenkapazität für Kinder aus dem Schulbezirk frei zu halten.

§ 4

Die Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2008/2009 in Kraft.

Syke, den 13.12.2007
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Stadt Twistringen

Amtliche Bekanntmachung Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22 August 1996 (Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202) in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetz i.d.F. vom 10.Juni 2004 (Nds. GVBl. S.664 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 11.12.2007 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigung

- (1) Der Stadt Twistringen obliegt die Abwasserbeseitigung der Grundstücke Ihres Gebietes. Die Abwasserbeseitigung wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) durchgeführt. Dem OOWV ist diese Aufgabe für das gesamte Stadtgebiet gemäß § 150 NWG übertragen, nicht jedoch das Satzungsrecht.
- (2) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerung. Grundstückskläranlagen sind nicht Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der „allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes“ für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder Berechtigte verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Ausgenommen hiervon ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst das Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer (Sammelkläranlage).
- (4) Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Abflusslose Gruben zur Sammlung des Abwassers und Sickeranlagen sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 dieser Satzung Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch Abwasserbeseitigungsanlagen erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt, und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;
 2. wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem OOWV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann die Benutzung im Einzelfall gestatten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von den Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6
Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt, für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 3. entgegen § 6 abflusslose Gruben, Sickeranlagen oder Grundstückskläranlagen nicht stilllegt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- (2) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für Niedersachsen entsprechend.

§ 8
Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für die Abwasserbeseitigung und die Anlage zu den allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Twistringen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Folgende Satzungen der Stadt Twistringen treten gleichzeitig außer Kraft:
 - Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.12.1983.
 - Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserabgabensatzung) vom 12. Juli 1990.

Twistringen, den 13. Dezember 2007

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

(L.S.)

Gemeinde Stuhr

Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung (NGO) in der Neufassung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S 374) hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 12.12.2007 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§1

Verpflegungsgebühr und Teilnahme an der Mittagsverpflegung

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Abgabe von Speisen in den Mensen der kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren sollen die Kosten des Essens sowie die anteiligen Personalkosten gedeckt werden.
2. Kindern und Jugendlichen in den Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr wird gegen Entrichtung der Verpflegungsgebühr die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf eigenen Wunsch ermöglicht.
3. Lehrkräften, Sozialpädagogen, Betreuern und sonstige mit dem Betriebsablauf der jeweiligen Schule betrauten Personen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung gestattet. Für diese Personen gelten die Regelungen entsprechend.

§ 2

Gebührenpflicht, Zahlweg, Gebührenschild und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des Essens.
2. Die Verpflegungsgebühr ist in bar zu zahlen oder wird im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich in der jeweils nach der Zahl der Bestellungen festzusetzenden Höhe erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Bestellung.
3. Gebührenschildner/in ist der/die Sorgeberechtigte des an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen. Bei volljährigen Jugendlichen und bei Personen gemäß § 1 Absatz 3 trägt die Person die Gebührenschild, die die Bestellung veranlasst.
4. Im Bargeldverkehr wird die Gebühr sofort fällig; im bargeldlosen Lastschriftverfahren ist der Gesamtbetrag zum 15. des auf die Bestellung folgenden Monats fällig.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. Die Gebühr wird pro Portion erhoben. Maßstab für den Gesamtbetrag ist die Anzahl der bestellten Portionen
2. Die Gebührensätze werden wie folgt festgelegt:

Hauptgericht :	„Menü“	3,00 €
Kleingerichte:		
Kategorie 1:	„Snacks I “	1,20 €
Kategorie 2:	„Snacks II “	1,80 €
Kategorie 3:	„Dessert/Obst“	0,50 €
Kategorie 4:	„Baguettebrötchen“	0,30 €
Übermengen:	je Einzelkomponente des Hauptgerichts	0,90 €

§ 4

Verminderte Verpflegungsgebühr

1. Von der in § 3 genannten Verpflegungsgebühr für ein Hauptgericht wird im öffentlichen Interesse abgesehen, wenn die nachgewiesene Einkommenssituation des Schuldners/ der Schuldnerin die Voraussetzungen des § 5 dieser Satzung erfüllt. In diesem Fall reduziert sich die Höhe der Verpflegungsgebühr für das Hauptgericht auf 1,00 €. Diese Ermäßigung gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
2. Die verminderte Verpflegungsgebühr wird auf Antrag der/des Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers gewährt und ausschließlich bargeldlos im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5

Anspruchsberechtigte auf verminderte Verpflegungsgebühr

1. Einen Anspruch auf verminderte Verpflegungsgebühr gemäß § 4 dieser Satzung haben
 - a) Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach Sozialgesetzbuch II (SGB II)
 - b) Personen, deren Nettoeinkommen den Bedarf gemäß ALG II zuzüglich eines pauschalen Zuschlages in Höhe von 10 % nicht übersteigt.

Der Bedarf ergibt sich aus dem Regelsatz gemäß § 20 SGB II zuzüglich den sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten gemäß den Vorgaben des Landkreises Diepholz

2. Das maßgebende Nettoeinkommen auf der Basis aller Einnahmen in Geld oder Geldeswert wird entsprechend den Regelungen des SGB II ermittelt. Einkommensfreibeträge gem. § 30 SGB II und Sonderregelungen anlässlich des Überganges von Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Die §§ 4 und 5 dieser Satzung verlieren mit Ablauf des Ende des Schuljahres 2007/2008 ihre Geltung.

Stuhr, den 13.12.2007
Cord Bockhop
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 21) und dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 12.12.2007 die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei der Gruppenbildung haben Halbtagsgruppen den Vorrang vor Ganztagsgruppen und Gruppen im Elementarbereich vor Krippen- und Hortgruppen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit der Krippen- und altersgemischten Gruppen richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Sorgeberechtigten und der in der Einrichtung angebotenen Betreuungszeit.

2. § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Sofern nach der Vergabe der Plätze noch freie oder aufgrund von Abmeldungen freigewordene Vormittagsplätze zur Verfügung stehen, werden diese nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b belegt.

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In den Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr betreut.

Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden vormittags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen werden grundsätzlich von 08:00 bis 16:00 Uhr betreut. Die Betreuung in den Hortgruppen erfolgt im Anschluss an die tägliche Schul- bzw. Betreuungszeit für maximal vier Stunden und während der Schulferien, mit Ausnahme der Schließzeit gemäß Absatz 3., ganztägig. Für die Hortbetreuung können maximal 4 Kinder pro Gruppe für zwei bis fünf Tage pro Woche angemeldet werden.

Für die Kinder, die in den Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit, Ganztagsgruppen sowie Hortgruppen betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes.

Bei Bedarf können Kinder aus Nachmittagsgruppen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei entsprechendem Bedarf können zusätzliche Öffnungszeiten (z. B. Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden; diese sind von den Sorgeberechtigten grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden. Sonderöffnungszeiten werden bei einer Anmeldung eingerichtet. Zusammenhängende Sonderöffnungszeiten werden für eine Zeit von längstens einer Stunde eingerichtet. Ein Bedarf auf erweiterte Sonderöffnungszeiten von einer Stunde besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 Satz 2 a oder Satz 2 b. Als frühester Beginn von Sonderöffnungszeiten wird 7:00 Uhr und spätestes Ende 18:00 Uhr festgelegt. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

5. Der Ziffer 1 des Kriterienkatalogs zur Aufnahme der Kinder in Vormittagsgruppen werden folgende Sätze angefügt:

Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

a) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

b) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes eine Berufstätigkeit aufgenommen wird.

6. Die Ziffer 2 des Kriterienkatalogs zur Aufnahme der Kinder in Vormittagsgruppen erhält folgende Fassung:

Pädagogische Gründe (z.B. Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, Alters- und Geschlechtermischung, Förderung des Umgangs von behinderten und nicht behinderten Kindern unterschiedlicher Herkunft).

7. Die Ziffer 3 des Kriterienkatalogs zur Aufnahme der Kinder in Vormittagsgruppen erhält folgende Fassung:

Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern im Kindergarten bei nur einer Nachmittagsgruppe.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.
Stuhr, den 13. Dezember 2007
Bockhop
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung (NGO) in der Neufassung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 12.12.2007 die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen werden von 1 - 3 auf 1 - 4 ergänzt.
2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühren in Hortgruppen richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungstage. Die Gebühren werden ausgehend von der Betreuung an fünf Tagen proportional berechnet.

3. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des beitragsfreien Jahres im letzten Kindergartenjahr Anspruch haben auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, wird keine Kindergartenbenutzungsgebühr erhoben. Dieses gilt auch für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

4. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei Kindern, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden, wird der Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch durch nachträgliche Erstattung gewährleistet.

5. Der bisherige § 1 Abs. 7 wird § 1 Abs. 8.

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme am Notdienst in der Weihnachts-, Oster- und Sommerschließzeit wird eine tägliche Gebühr in folgender Höhe erhoben:

Halbtags- und Hortbetreuung	6,40 €
Verlängerte Betreuung von 5 Std.	8,00 €
Verlängerte Betreuung von 6 Std.	9,60 €
Ganztagsbetreuung	12,80 €

Diese Gebühr wird nicht gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung gestaffelt.

Sorgeberechtigte von Kindern, die unter § 1 Abs. 6 fallen, sind von den Notdienstgebühren befreit. Sorgeberechtigten von Kindern, die unter § 1 Abs. 7 fallen, werden die Gebühren bei Schulbesuch erstattet.

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme von je weiteren 30 Minuten für Früh- und Spätdienstbetreuung bzw. verlängerte Betreuung wird eine monatliche Gebühr von jeweils 16,00 € pro angefangene halbe Stunde erhoben.

9. Dem § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt.

Kinder, die gemäß § 1 Abs. 5 und 6 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr Verpflegungsgeld zahlen.

Für Kinder, für die gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) die wirtschaftliche Jugendhilfe die Kindergartenbenutzungsgebühren übernimmt, reduziert sich die Höhe des Verpflegungsgeldes auf 1,00 € pro Essen. Das monatlich pauschal zu zahlende Verpflegungsgeld reduziert sich auf 20,00 €.

11. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1-4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 1 Abs. 2 Satz 3 am 01.01.2008 in Kraft.

Stuhr, den 13.12.2007
Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) und der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nds. Brand-
schutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl., S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004
(Nds. GVBl., S. 362) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am
11.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der in § 1 Abs. 2 der Feuerwehrgebührensatzung angeführte Kostentarif erhält folgende Fassung:

- I. Kosten für die Inanspruchnahme von Personal und persönlicher Ausrüstung
- a) Feuerwehrtechnisches Personal
je Mann und Stunde einschl. Dienst in der Werkstatt, Sicherheits-
wachen usw. – incl. Verpflegung - 25,00 €
 - b) Vollschutzanzug – je Einsatzstunde 18,00 €
 - c) sonstige Schutzanzüge, Atemschutzausrüstung
- je Einsatzstunde 15,00 €
- II. Sachleistungen
1. Inanspruchnahme von Fahrzeugen
- a) je km = 2,00 € ohne Rücksicht auf Gebiet und Zugfahrzeug
 - b) je Stunde und Fahrzeug
 - Tanklöschfahrzeug TLF 16 80,00 €
 - Löschgruppenfahrzeug ohne Feuerlöschpumpe: LF 8 45,00 €
 - LF 16 56,00 €
 - Einsatzleitwagen (ELW I) 35,00 €
 - Transport- und Mehrzweckfahrzeuge 30,00 €
 - Tragkraftspritzenfahrzeug ohne Feuerlöschpumpe 34,00 €
 - Tragkraftspritzen- und sonstige Anhänger 15,00 €

2. Wasserfördernde Armaturen und Zubehör	
- je Einsatzstunde -	
Tragkraftspritze	22,00 €
Frontpumpe	25,00 €
Lenzpumpe	22,00 €
Tauchpumpe	15,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Wasserwerfer	20,00 €
3. Notstromaggregate	
- je angefangene Betriebsstunde einschl. Zubehör -	
Notstromaggregat bis 5 kVA	17,00 €
4. Motorgeräte	
- pro Einsatzstunde -	
a) Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €
b) Rettungsschere oder Spreizer	35,00 €
c) Ketten- oder Motorsäge	12,00 €
d) Schneid- und Trenngerät	10,00 €
5. Sonstige Geräte	
- pro Einsatzstunde -	
Hebekissen und sonstiges Hebegerät (z. B. Rettungszylinder)	12,00 €
Beleuchtungsgerät	10,00 €

III Kosten für die Aufwendungen Dritter

Kosten, die der Samtgemeinde für den Einsatz von Seiten Dritter in Rechnung gestellt werden (z. B. aufgrund nachbarlicher Hilfe, Gestellung von Großgerät), werden der Kostenschuldnerin bzw. dem Kostenschuldner mit einem Aufschlag von 39,00 € für die verwaltungsinterne Abwicklung in Rechnung gestellt.

IV Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben, Kohlensäure, Azethylen, Sauerstoff, Betriebsstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches) wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) plus 15 v. H. berechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lemförde, den 11.12.2007
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Bühning

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 15 wird die Angabe „0,20 €/qm“ durch die Angabe „0,19 €/qm“ ersetzt.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lemförde, den 11.12.2007
In Vertretung
Bühning

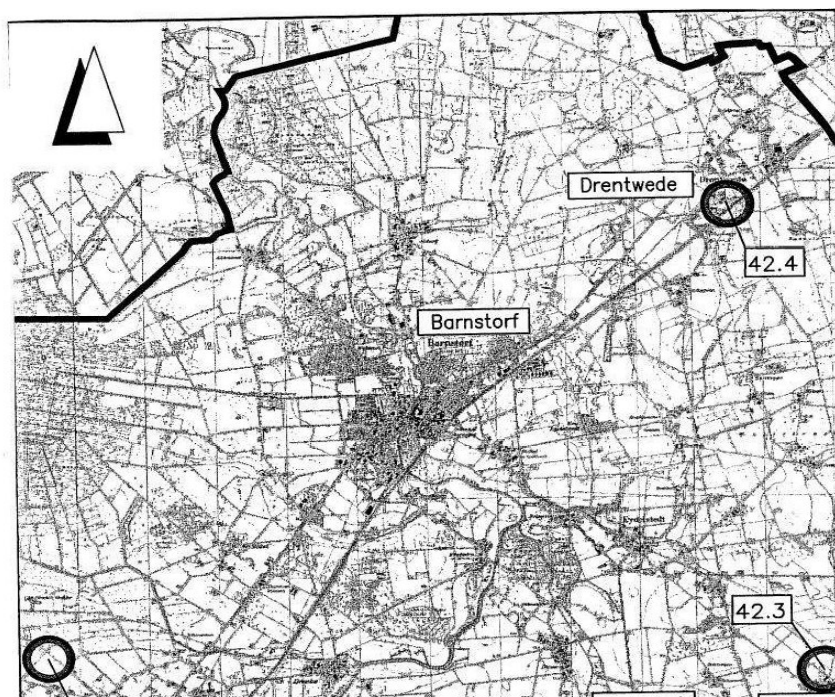
Samtgemeinde Barnstorf

Bekanntmachung

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.10.2007 (Az.: 63 DH 02919/2007/82) die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflage genehmigt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 28.11.2007
Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Lübbers“

Freundliche Grüße
Im Auftrag
gez. Emker

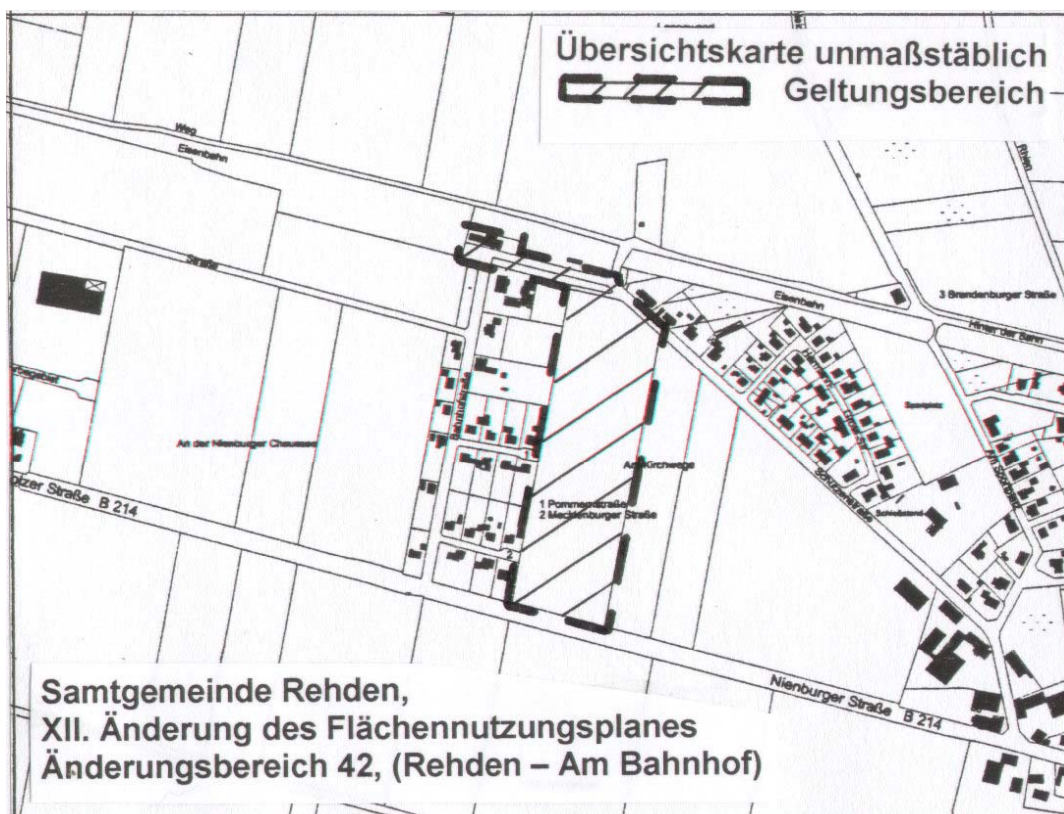
Samtgemeinde Rehden

Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XII. Änderung des Flächennutzungsplanes - Änderungsbereich 42 - (Rehden - Am Bahnhof)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 24.05.2007, Az.: 63 DH 01044/2007/82, die XII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die in der Genehmigungsverfügung des Landkreises Diepholz aufgeführte Auflage ist inzwischen eingearbeitet.

Die Änderungsbereich 42 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung

im Rathaus Rehden, Schulstraße 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstraße 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 14.12.2007
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Gemeinde Rehden

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Rehden Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 06.02.2007 den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 13 „Am Bahnhof“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 14.12.2007
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Siedenburg

6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 (Abl. RBHan. 1992 S. 1032), zuletzt geändert am 22.11.2005 (Abl. LKDH. Nr. 17/05, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 1 werden die Buchstaben a) und b) gestrichen.
2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt ab dem 01.01.2008 bis zur Neukalkulation eines einheitlichen Beitragssatzes zunächst
 - a) 7,26 €/qm für Anlagen, die im Ortsteil Campen der Gemeinde Borstel liegen;
 - b) 8,69 €/qm für die übrigen Anlagen im Samtgemeindegebiet.
3. § 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 2,15 €/cbm.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 17.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22. 11. 2005 außer Kraft.

Siedenburg, den 04.12.2007
gezeichnet
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung vom 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Siedenburg vom 14.05.1985 (Abl. RBHan. 1985 S. 586), zuletzt geändert am 25.03.1998 (Abl. RBHan. 1998 S. 350), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Worten „selbständige Anlage“ das Wort „einheitliche“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
3. Im § 1 Absatz 1 wird die Formulierung des Buchstaben b) gestrichen.
4. Im § 1 Absatz 1 ist der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „b“ zu ersetzen.
5. Im § 1 Absatz 1 ist der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „c“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.05.1985 außer Kraft.

Siedenburg, den 04.12.2007
Gezeichnet
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Mittelweserverband

4. Satzung zur Änderung der Satzung des „Mittelweserverbandes“ vom 05.04.1995 in der Fassung vom 05.02.2002

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Hochwasserdeiche“ die Worte

und des Eiter-Rückstaudeichs

eingefügt.

In § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 1 werden hinter den Worten „Grundstücke sind“ die Worte

zum Zweck der Sicherung des Unterhaltungstreifens

eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 wird das Wort „Schutzstreifen“ durch das Wort

Unterhaltungstreifen

ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Auf Ufergrundstücken und entlang von Deichen dürfen grundsätzlich Anlagen jeder Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer bzw. an den Deich heran errichtet werden.

4. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt einen Mindestbeitrag gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 NWG.

5. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Höhe des Flächenbeitrages (Hektarsatz) beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes.

6. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 gemäß den Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

7. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 Ziffer 1 hebt der Verband nach § 101 Abs. 3 Satz 2 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Abs. 1 Ziffer 1 ergebenden Betrages entfielen.

§ 33 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe b) hebt der Verband in dem in § 1 Abs. 4 Satz 2 genannten Gebiet einen Mindestbeitrag in der Höhe der zwingend je Mitglied entstehenden Kosten. Über die Höhe beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Ziffer 2 Buchstabe b) ergebenden Betrages entfielen.

8. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

9. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

10. Die Satzung erhält folgende Anlage:

Anlage zu § 33 Abs. 3 der Verbandssatzung - Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

- aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

ab) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Anderer Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Rad-	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und	21 525

Radweg	Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbeleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbeleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbeleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbeleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbeleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbeleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbeleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

ac) **Stärker versiegelte Flächen:**

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130

Wohnen		
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250

Versorgungsanlagen		
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

- b) *Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.*

- c) ***Der Beitrag für die Erschwerung der Unterhaltung wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.***

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 15.11.2007
Brünjes
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des „Mittelweserverbandes“.

Diepholz, den 21.11.2007
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt & Straße
Im Auftrage:
Schmidt

Wasserversorgung Sulinger Land

Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund des § 7 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2007 die folgende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen:

Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - die Stadt Sulingen,
 - die Samtgemeinde Kirchdorf,
 - die Samtgemeinde Schwaförden und
 - die Samtgemeinde Siedenburg.Der Zweckverband führt den Namen "Wasserversorgung SULINGER LAND".
- (2) Der Zweckverband, nachfolgend auch Verband genannt, hat seinen Sitz in 27232 Sulingen, Nechtelsen 11.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Sulingen sowie die Samtgemeinden Kirchdorf, Schwaförden und Siedenburg.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner und Betriebe mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser zu versorgen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erneuern und zu erweitern sowie zu unterhalten.
- (2) Die Belieferung mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser an Dritte außerhalb des Verbandsgebietes ist zulässig.

- (3) Weitere Aufgabe des Verbandes ist die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet seiner Verbandsmitglieder, sobald ein Verbandsmitglied die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband überträgt und dieser diese Aufgabe jeweils übernimmt. Die Stadt Sulingen und die Samtgemeinde Schwaförden übertragen dem Verband zum 01.01.2008 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet, nicht jedoch die Niederschlagswasserentsorgung. Zu diesem Zweck hat der Verband die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erweitern und zu unterhalten.
- (4) Der Verband kann andere Betriebe, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe, die der Aufgabenerfüllung dienen, die seinen Zweck fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, aufnehmen und betreiben.
- (5) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben.
- (6) Der Verband kann auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG). Insbesondere kann er für die Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben übernehmen. Diese Aufgaben dürfen jedoch nur übernommen werden, wenn die Aufgaben durch entsprechende Entgelte einen Deckungsbeitrag erzielen und die Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 gewährleistet ist.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertretern/innen der kommunalen Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung werden von den Räten der Verbandsmitglieder für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort. Die hauptamtlichen Bürgermeister/innen sind Kraft Amtes Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und brauchen nicht in die Verbandsversammlung durch die Räte entsandt zu werden. Jede Änderung der Vertreter/innen ist der/dem Verbandsgeschäftsführer/in durch das jeweils betroffene Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 entsenden die nachfolgende Anzahl an Personen einschließlich der hauptamtlichen Bürgermeister/innen:

Stadt Sulingen	10 Vertreter/innen
Samtgemeinde Kirchdorf	6 Vertreter/innen
Samtgemeinde Schwaförden	5 Vertreter/innen
Samtgemeinde Siedenburg	4 Vertreter/innen
- (4) Die Anzahl der Vertreter/innen ergibt sich aus der Gründung bzw. Zusammenführung der einzelnen Verbandsmitglieder. Als Maßstab diene zum damaligen Zeitpunkt die Anzahl der Einwohner. Eine Änderung aufgrund der Einwohnerzahl oder der Wasserabgabemenge ist nicht zulässig bzw. wird ausgeschlossen.
- (5) Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu benennen. Diese Regelung gilt auch für die Benennung der Vertretung der hauptamtlichen Bürgermeister/innen. Die Vertreter/innen sowie die Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen und in Abwesenheit die anwesenden Stellvertreter/innen. Sie besitzen jeweils nur eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 hat mit den Stimmen der Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen nur ein einheitliches Stimmrecht bei Abstimmungen sowie bei Wahlen. Jedes Verbandsmitglied nach § 1 benennt eine/n Stimmführer/in für den Zeitraum der allgemeinen Wahlperiode.
- (7) Die §§ 25-27 (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Treuepflicht) der NGO gelten für die Vertreter/innen und auch Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung analog. Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist verpflichtet die/dem Verbandsvorsitzende/n von ihrer/seiner Befangenheit der zu beratenden und zu entscheidenden Sachverhalte nach ihrer/seiner Kenntnisnahme sofort zu informieren. Die/der Verbandsvorsitzende hat die Pflicht bei Befangenheit der/des Vertreters/in diese/n bei den Beratungen und der Beschlussfassung auszuschließen. In diesen Fällen ist eine Vertretung zum Sachverhalt durch die/den Stellvertreter/in möglich.

- (8) Die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstausschlag. Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 5

Sitzungen und Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreicht.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (3) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung der/des ältesten anwesenden Vertreters/in die/den Vorsitzende/n des Verbandes. § 14 Abs. 2 NKG gilt entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder bei denen sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt das ausschließliche Entscheidungsrecht über:
- a) die Änderung der Verbandsordnung,
 - b) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
 - c) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - d) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und deren/dessen Vertreter/in aus den Reihen der entsandten Vertreter/innen des Verbandsausschusses,
 - e) die Wahl der/des Verbandsgeschäftsführers/in und die Bestimmung der/des Stellvertreters/in,
 - f) die Entlastung des Verbandsausschusses und der/des Verbandsgeschäftsführers/in,
 - g) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - h) den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 - i) den Abschluss von Verträgen mit den Verbandsmitgliedern nach § 1 sowie den Personen gemäß § 4,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung gemäß Eigenbetriebsverordnung,
 - k) die Feststellung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan gemäß Eigenbetriebsverordnung,
 - l) die Umlegung eines Fehlbetrages auf die Verbandsmitglieder,
 - m) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bzw. privatrechtlichen Ver- und Entsorgungsbedingungen sowie deren Preisregelungen,
 - n) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken über der Wertgrenze von 150.000 Euro.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 7

Abstimmung Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a und l erforderlich. Beschlüsse gemäß dem § 6 Abs. 2 Buchstabe b, g und h sind nur möglich, wenn diese einstimmig erfolgen.
- (3) Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Abwasserbeseitigung betreffen, können nicht gegen die Stimmen des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes getroffen werden. Dies gilt insbesondere für § 6 Abs. 2 Buchstabe k und m.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Anzahl der folgenden Personen der einzelnen Verbandsmitglieder:

a)	Stadt Sulingen	4 Vertreter/innen
b)	Samtgemeinde Kirchdorf	2 Vertreter/innen
c)	Samtgemeinde Schwaförden	2 Vertreter/innen
d)	Samtgemeinde Siedenburg	2 Vertreter/innen
- (2) Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses werden aus den Reihen der Verbandsversammlung nach § 4 für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode durch das jeweilige Verbandsmitglied entsandt. Gleiches gilt auch für die/den jeweilige/n Stellvertreter/in, wobei nicht unmittelbar die/der Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung auch Stellvertreter/in innerhalb des Ausschusses sein muss.
- (3) Der/dem Verbandsvorsitzenden obliegt der Vorsitz innerhalb des Verbandsausschusses.
- (4) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen der Verbandsausschuss und die/der Verbandsvorsitzende unbeschadet der Vorgabe aus § 8 Abs. 2 ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. Die Neuwahl des Verbandsausschusses hat in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode zu erfolgen.
- (5) Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen des Verbandsausschusses. Jede/r Vertreter/in hat nur eine Stimme. In Abwesenheit einer/s Vertreters/in besitzt die/der anwesende Stellvertreter/in das Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen oder auf eine/n andere/n Vertreter/in des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.
- (6) Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstaussfall. Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 9 Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter/innen gemäß § 8 Abs. 1 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gilt entsprechend.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit der Verbandsausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
 - a) die Einstellung von Dienstkräften ab der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe,
 - b) die Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Jahresergebnisses gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe j,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 10.000 € bis 150.000 €,
 - d) Beratung und Beschlussempfehlung zu den Entscheidungen der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe j bis m,
 - e) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
 - f) die Entscheidung über Maßnahmen, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 € überschreiten,
 - g) Aussprache des Verzichtes auf Ansprüche (Erlass, Niederschlagung) ab 5.000 € im Einzelfall.

§ 11 Abstimmung des Verbandsausschusses

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 erforderlich. Eine einstimmige Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erforderlich.
- (3) Beschlüsse, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Abwasserbeseitigung betreffen, können nur durch die Vertreter/innen des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes erfolgen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d. Die Entscheidung des jeweilig betroffenen Verbandsmitgliedes ist (ausreichend) zu berücksichtigen.
- (4) Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder nur insoweit, als es um die Beratung der Sachverhalte gemäß Abs. 2 geht.

§ 12 Verbandsgeschäftsführer/in

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt durch Wahl die/den Verbandsgeschäftsführer/in. Diese/r ist alleinvertretungsberechtigt und führt die laufenden Verbandsgeschäfte umfassend in kaufmännischer sowie technischer Hinsicht.
- (2) Die Stellvertretung der/des Verbandsgeschäftsführers/in wird auf Vorschlag der/des Verbandsgeschäftsführers/in durch die Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in und die/der Stellvertreter/in können nur Bedienstete des Verbandes sein.
- (4) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (5) Erklärungen und Verträge, die einer notariellen Beurkundung bedürfen und durch die der Verband verpflichtet werden soll, erhalten ihre Gültigkeit, wenn sie von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Verbandsgeschäftsführer/in gemeinsam unterschrieben sind; ansonsten erhalten die Geschäfte durch die Unterschrift der/des Verbandsgeschäftsführers/in ihre Rechtskraft. Die/der Verbandsvorsitzende und die/der Verbandsgeschäftsführer/in können hierzu Bevollmächtigte ernennen.

§ 13 Aufgaben der/des Verbandsgeschäftsführers/in

- (1) Der/dem Verbandsgeschäftsführer/in obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses mit Lagebericht,
 - c) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - d) die Entscheidung über Maßnahmen, bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 30.000 €,
 - e) die/den Verbandsvorsitzende/n, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten,
 - f) die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren und der Abschluss von Vergleichen,
 - g) die Einstellung von Dienstkräften unterhalb der Entgeltgruppe, die dem Verbandsausschuss vorbehalten ist,
 - h) die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt hierüber sämtliche Aufgaben wahr, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegen bzw. deren Wertgrenzen betreffen.Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (2) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet zur jederzeitigen Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes der Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden Aufträge zu erteilen, auch wenn im Wirtschaftsplan keine oder zu wenig Mittel veranschlagt worden sind. Ist durch die unabwendbaren Mehrausgaben der genehmigte Wirtschaftsplan in der Gesamtheit gefährdet, so ist der Verbandsausschuss umgehend zu unterrichten.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt, kurzfristig Beschäftigte und Geringverdiener selbstständig einzustellen und zu entlassen, wenn Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt worden sind.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beteiligt, betreibt oder erwirbt der Verband andere Unternehmen, so sind diese Beteiligungsverhältnisse entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften in der Jahresrechnung zu führen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, für die verschiedenen Sparten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) sowie für die verschiedenen Betriebszweige (übernommene Abwasserbeseitigungsbetriebe der Verbandsmitglieder) eigene Buchungskreise einzurichten.

§ 15

Verbandsumlagen

- (1) Der Verband ist unter Wahrung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze so zu führen, dass durch die Erträge die Aufwendungen gedeckt werden. Das Vermögen des Verbandes soll nicht gemindert werden.
- (2) Soweit die Aufwendungen des Verbandes durch die Erträge nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Die Umlagen sind gemäß § 7 Abs. 1 NKomZG differenziert für die durch den Verband wahrgenommenen Aufgaben nach § 2 zu erheben.
- (3) Grundlage für die Aufteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder ist die Anzahl der Einwohner zu Beginn des Geschäftsjahres, für das die Umlageerhebung erfolgt. Sollte zum Zeitpunkt der Erhebung der Umlage die Anzahl der Einwohner nicht vorliegen, ist mit ausreichender Näherung der Betrag zu ermitteln und zum Stichtag exakt abzurechnen.
- (4) Für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird die Verbandsumlage von den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern nach dem differenziert je Betriebszweig ermittelten Bedarf erhoben.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandsordnung und die Satzungen sind im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntzumachen. Bei den Preisen und Entgelten sowie den dazu ergehenden Regelungen erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Sulinger Kreiszeitung.
- (2) Wirtschaftspläne, Grundlagen der Verträge mit den Kunden sowie Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, oder sonstige sehr umfangreiche Bekanntmachungen können veröffentlicht werden, indem sie in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen. Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen.
- (3) Die Bekanntmachungen werden durch die/den Verbandsgeschäftsführer/in vorgenommen.

§ 17

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder ist nur möglich, wenn die Verbandsversammlung dies einstimmig mit allen Stimmen beschließt.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Das Ausscheiden darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden.
- (3) Das ausscheidende Mitglied wird nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich abgefunden. Es ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband, welches auch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Verband übertragen hat, aus, so gilt für diesen Betriebszweig die Wertermittlung aus dem Buchungskreis.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. In diesem Fall ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes in vollem Umfang gegenüber dem Einzelinteresse des Mitglieds abzuwägen. Das durch außerordentliche Kündigung ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die, durch die Kündigung entstehenden, wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidatoren. Die Liquidatoren führen gemeinsam mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Wert- und Verteilungsermittlung durch. Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder analog zu § 15 Abs. 3 nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich verteilt.
- (3) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Beschäftigten sind von den Verbandsmitgliedern analog zu der Ausbildung und der ausgeübten Tätigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu übernehmen.
- (4) Die Regelungen des § 18 Abs. 3 treten auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Verbandes derart geändert werden, dass die Beschäftigten nicht mehr innerhalb des Verbandes verwendbar sind.
- (5) Erwirtschaftete Vermögenswerte außerhalb der wahrgenommenen Aufgaben werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 15 Abs. 3 verteilt.
- (6) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde um Vermittlung zu ersuchen.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 20

Aufsicht des Zweckverbandes

- (1) Die Kommunale Aufsichtsbehörde der Wasserversorgung SULINGER LAND ist der Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.

§ 21

Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, 5. Dezember 2007
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 06.12.2007, Aktenzeichen: FD 30-985-01, die vorstehende Verbandsordnung genehmigt.

Sulingen, den 06.12.2007
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

**Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), den §§ 148 - 150 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/2007 S. 345), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers je eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Sulingen,
 - b) zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwaförden,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Stadt Sulingen,
 - d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Samtgemeinde Schwaförden.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den zentralen Einrichtungen mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren sowie in den dezentralen Einrichtungen mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Über Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie über den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung bestimmt der Verband.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Schmutzwasser** ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Abwasserkanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Der **Grundstücksanschluss** verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage der/des Eigentümers/in bzw. der/des Nutzungsberechtigten mit der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet hinter dem Revisions- bzw. Ventilschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Der Revisions- bzw. Ventilschacht ist somit Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage.

- (6) Zu den **zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen** gehören
- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, also Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen,
 - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind, sowie
 - alle zur Erfüllung der in den Buchstabe a) bis c) genannten notwendigen Sachen und Personen beim Verband und dessen Beauftragten.
- (7) Zu den **dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die/den Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- Jede/Jeder Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen, sobald eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschriften des § 149 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegenstehen. Die/Der Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- Der Verband kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb drei Monaten nach der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung für die/den Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die zentralen öffentliche Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 7 und 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, kann der Verband der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostenübernahme für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (5) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (6) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe des Grundstücks.
 - b) Eine Beschreibung von Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeit und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (7) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Anlagen | = rot |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb |
- (8) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 - 7 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung einer Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen, soweit dieser nicht selbst für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Das Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasser- sondern nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen, oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die/der Grundstückseigentümer/in sowie ggf. die/der Nutzungsberechtigte, die/der das Schmutzwasser einleitet, verpflichtet den Anschluss entsprechend auf ihre/seine Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) in der zurzeit geltenden Fassung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten
- (4) Für die im Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn die Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers dies erfordert, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und PH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsge-nehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zur Zeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden. Die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der in der/den Anlage/n beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage/n oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen für öffentliche Schmutzwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bzw. des Ventilschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt den Grundstücksanschluss für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens bzw. Ventilschachtes herstellen.
- (4) Der Grundstücksanschluss endet unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze, die parallel zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage verläuft, mit dem Revisions- bzw. Ventilschacht. Ein Anspruch auf Besonderheiten (Tiefe, etc.) des Grundstücksanschlusses besteht nicht.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die/der Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die/Der Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei der Verstopfung zu reinigen. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten.
- (7) Die/Der Grundstückseigentümer/in darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionsschacht/-kasten bzw. Ventilschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll ein Unternehmen ausführen, das gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die/den Grundstückseigentümer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen; der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die/der Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu der/dem Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der Verband oder der Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Ventilschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 13
Wasserzweischenzähler

- (1) Zur Erfassung von Wassermengen, die nicht der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden, kann die/der Grundstückseigentümer/in einen Wasserzähler (Wasserzweischenzähler) in das bestehende Trinkwasserleitungssystem installieren. Dies gilt für Wassermengen, die vordringlich zur Bewässerung von Gartenanlagen sowie zur Nutzung in der Landwirtschaft dienen. Der Verband behält sich seine Zustimmung zur Anerkennung des Wasserzweischenzählers vor. Dies gilt insbesondere für Wassermengen, die einer anderen Verwendung als den Vorgenannten dienen.
- (2) Der Einbau und der Betrieb des Wasserzweischenzählers sind beim Verband zu beantragen, wobei es sich um einen geeichten Zähler handeln muss, der die eichrechtlichen Anforderungen erfüllt. Der Einbau des Wasserzweischenzählers darf nur durch ein beim Verband zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen. Das Unternehmen teilt dem Verband den ordnungsgemäßen Einbau mit. Der Verband behält sich eine jederzeitige Überprüfung der ordnungsgemäßen Installation vor.
- (3) Die erfassten Mengen des Wasserzweischenzählers finden bei der Abrechnung Berücksichtigung.

Abschnitt III
Besondere Vorschriften für die Fäkalschlammabeseitigung
und für abflusslose Sammelgruben

§ 14
Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Dem Verband oder dem von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Dem Verband ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Geländes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (4) § 11 gilt entsprechend.

§ 15
Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat sie/er die Notwendigkeit einer Entleerung dem Verband rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16
Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband und durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammung. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch die/den Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden dem Verband keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den Verband oder durch von ihm Beauftragte. Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Für den Fall, dass der Verband oder von ihm Beauftragte aufgrund unzugänglicher Schächte oder aus sonstigen Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, mehrmals das betreffende Grundstück anfahren muss, sind die entstandenen Mehrkosten von der/dem Grundstückseigentümer/in zu tragen.

§ 17
Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 18
Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

- (1) Anlagen der öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19
Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die/der bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat die/der Grundstückseigentümer/in binnen zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat die/der Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 21 Befreiung

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wurden. Ferner hat die/der Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben der/dem Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG vom 06.11.1990, BGBl. I S. 2432 in der jeweils geltenden Fassung) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die/der Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Wenn bei erfolgter Anmeldung für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet,
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 8, 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 9. § 14 Abs. 1 die Entleerung / Entschlammung seiner Grundstücksentwässerungsanlage behindert,
 10. § 15 Abs. 3 die Notwendigkeit einer Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht anzeigt,
 11. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 12. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 13. § 20 Abs. 2 den Anschluss eines nicht mehr zu entwässernden Grundstückes nicht schließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage/n werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Abwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, den 5. Dezember 2007
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND
(zentrale Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff) und der §§ 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 5. Dezember 2007
 - die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Sulingen,
 - die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwafördenals jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwasserbeitrag),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalbenutzungsgebühren),
 - c) Eine Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Revisions-schachts.
- (3) Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden für jede der beiden Schmutzwasserbeseitigungsanlagen getrennt kalkuliert und berechnet.

**Abschnitt II
Schmutzwasserbeitrag**

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage einen Schmutzwasserbeitrag als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt die Kosten für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um | 25 v. H.. |
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist; bei industriell genutzten Grundstücken die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die zulässige Höhe geteilt durch 2,40 m; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) oder c) überschritten werden,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c),
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe i) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhabens und Erschließungsplanes liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen beträgt
- a) für die öffentliche Einrichtung in der Stadt Sulingen 1,23 € pro qm beitragspflichtiger Fläche,
 - b) für die öffentliche Einrichtung in der Samtgemeinde Schwaförden 1,63 € pro qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Der Verband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erhoben werden, sobald diese Teile selbstständig nutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 8).

Abschnitt III
Kanalbenutzungsgebühren

§ 10
Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an eine dieser öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11
Gebührenmaßstab

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 16) in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte, durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in Regenwasserzisternen gesammelte Wassermenge, die als Brauchwasser im Hause / auf dem Grundstück Verwendung findet und durch Wasserzähler ermittelt wird,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung (Abs. 2 Buchstabe a bis d) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers von der/vom Gebührenpflichtigen nicht ermöglicht wird.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben b), c) und d) hat die/der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband nicht selbst abliest. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler/Schmutzwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler / Schmutzwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die verbrauchte Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen. Für den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge gilt Abs. 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten der/des Antragstellers/in / Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Wassermenge Gutachten verlangen/anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

**§ 12
Gebührensätze**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Schmutzwasser
 - a) im Gebiet der Schmutzwasserbeseitigungsanlage Sulingen 2,25 €
 - b) im Gebiet der Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schwaförden 2,60 €
- (2) Für Schmutzwasser, dessen Ableitung oder Reinigung wegen seiner Verschmutzung erhöhte Kosten verursacht, wird eine laufende Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jeden cbm der nach den Bestimmungen des § 11 festgestellten Abwassermenge 50 v. H. der Gebühr nach Abs. 1 bei einem Verschmutzungsgrad von mehr als 240 mg/l BSB 5. Die Feststellung des Verschmutzungsgrades wird auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen durch Sachverständigengutachten getroffen. Ergibt das Sachverständigengutachten, dass der Verschmutzungsgrad keine Zusatzgebühr rechtfertigt, trägt der Verband die Kosten des Gutachtens.

**§ 13
Wasserzweischenzähler**

- (1) Die Wassermengen, die vom Wasserzweischenzähler (§ 13 Abwasserbeseitigungssatzung) erfasst werden, sind entsprechend § 11 Abs. 5 bei der Gebührenberechnung abzuziehen.
- (2) Im Gebiet der Stadt Sulingen erhebt der Verband für die Feststellung von Wassermengen des Wasserzweischenzählers, die nachfolgenden Gebühren:
 - a) Abnahme eines Wasserzweischenzählers, einmalig 25,00 €
 - b) Ablesung und Abrechnung eines Wasserzweischenzählers, jährlich 10,00 €

**§ 14
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an ihre/seine Stelle die/der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entstehen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

**§ 15
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Einrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

**§ 16
Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den gelieferten Wassermengen ermittelt wird (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die abzurechnenden Gebühren zum Jahresende sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. während des Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid festgesetzt. Sie richtet sich nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung der Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt wird.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

Abschnitt IV
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18
Entstehen des Erstattungsanspruches
Erstattungspflichtige/r

- (1) Stellt der Verband auf Antrag der/des Grundstückseigentümers/in einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilt und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 19
Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V
Gemeinsame Vorschriften

§ 20
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von der/vom Verkäufer/in als auch von der/vom Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 23 Zwangswise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangverfahren liquidiert werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 20 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. § 21 Abs. 2 anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Abgabepflicht beeinflussen.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Abwasserabgabensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Sulingen, den 5. Dezember 2007
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), der §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/2007 S. 345) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 5. Dezember 2007
- die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Sulingen,
 - die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwaförden
- als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen).
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (3) Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden für jede der beiden Schmutzwasserbeseitigungsanlagen getrennt kalkuliert und berechnet.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers oder Schlammes bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt
- | | |
|---|-------------|
| a) im Gebiet der Stadt Sulingen | |
| - für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben | 16,00 €/cbm |
| - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen | 38,00 €/cbm |
| b) im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden | |
| - für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben | 30,00 €/cbm |
| - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen | 38,00 €/cbm |
- (3) Kann aus Gründen, die der/die Grundstückseigentümer/in zu vertreten hat, eine Grundstücks-kleinkläranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den/die Grundstückseigentümer/in bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 24,00 € fällig.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt vom Verband durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflicht / Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen, ihre Vertreter/innen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben den Beauftragten des Verbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 8

Zwangswise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. § 6 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Abwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, den 5. Dezember 2007
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Anlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke der Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), den § 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/2007, S. 345), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Schmutzwasser mittels Kleinkläranlagen, mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (sog. Fäkalschlamm), auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (2) Die Grundstücke mit dezentraler Abwasserbeseitigung sind im Anhang 1 (Übersichtskarte), Anhang 2 (Liste) und Anhang 3 (Lageplan) dargestellt bzw. genannt.
- (3) Zur Beseitigung des Abwassers sind Kleinkläranlagen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu betreiben.
- (4) Eine Kleinkläranlage im Sinne dieser Satzung ist eine Anlage zur Behandlung von häuslichem Abwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als acht Kubikmeter je Tag. Sie besteht aus einer Vorklärstufe zur Abtrennung von absetzbaren Stoffen und Schwimmstoffen, einer Nachklärstufe zur biologischen Nachbehandlung des Abwassers und einem Kontrollschacht.

§ 2

Gewässereinleitung und zulässige Kleinkläranlagentypen

- (1) Das häusliche Abwasser der in Anhang 2 genannten Grundstücke ist in einer Kleinkläranlage mit Nachklärsystem zu behandeln, die durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassen ist.
- (2) Pflanzenkläranlagen gem. ATV-Arbeitsblatt A 262 mit
 - Mehrkammerausfallgrube entsprechend DIN 4261 Teil 1 als Vorklärung,
 - Abdichtung gegenüber dem Untergrund mittels verschweißter Kunststoffdichtungsbahn; Mindeststärke = 1 mm,
 - horizontal durchströmten Pflanzenbeeten:
 - Mindestgröße = 25 m²,
 - Längen- und Breitenverhältnis des Bodenkörpers > 2:1,
 - Ein- und Auslaufbereiche auf voller Beetbreite mit 1 m Länge,
 - mind. 20 cm hoher Querwall zur Begrenzung eines evtl. Überstauens im zulaufenden Bereich (ca. 1/3 der Beetlänge) sowie eine Umwallung (Freibord) von 20 cm Höhe um das gesamte Pflanzenbeet,sind noch befristet bis zum Erlass einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässig. Danach dürfen "A 262 – Pflanzenkläranlagen" nicht mehr gebaut / errichtet werden.
- (3) Das geklärte Ablaufwasser ist in die in Anhang 1 genannten und im Anhang 3 dargestellten Gewässer (oberirdische Gewässer oder Grundwasser) einzuleiten.
- (4) Das geklärte Ablaufwasser von Grundstücken im Wasservorranggebiet ("Festgesetztes Wasserschutzgebiet"/"Einzugsgebiet von Wasserwerken"), das entsprechend den Anhängen 2 und 3 nicht in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann, ist über die *bewachsene* Bodenzone dem Grundwasser zuzuführen.
- (5) Andere als in den Abs. 1 und 2 aufgeführte Behandlungsverfahren sind möglich, sofern sie vom Landkreis Diepholz durch wasserbehördliche Erlaubnis zugelassen werden.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Die Einrichtung oder wesentliche Änderung (z. B. satzungskonforme Anpassung) der Kleinkläranlage ist von der/vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes eine Woche vor Beginn des Vorhabens unter Angabe der Kleinkläranlagenart dem Landkreis Diepholz über die Wasserversorgung SULINGER LAND anzuzeigen.
- (2) Ein Wechsel der/des Nutzungsberechtigten (z. B. Grundstücksverkauf) ist dem Landkreis Diepholz über die Wasserversorgung SULINGER LAND anzuzeigen.

§ 4

Wartung

- (1) Die Kleinkläranlagen sind entsprechend der DIN 4261 Teil 4 zu warten. Ein entsprechender Wartungsvertrag ist mit einem vom Landkreis Diepholz autorisierten Fachbetrieb abzuschließen. Der Wartungsvertrag und die Wartungsprotokolle sind dem Landkreis Diepholz vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, den 5. Dezember 2007
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe der Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), den §§ 148 - 150 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/2007 S. 345), des § 8 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114) sowie den §§ 5 und 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (GVBl. S. 69), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) entrichtet gemäß § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz eine Abwasserabgabe an das Land Niedersachsen
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser pro Tag unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser der Verband nach § 149 Abs. NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen).
- (2) Die Wasserversorgung SULINGER LAND wälzt diese Abwasserabgabe auf die Kleineinleiter und Direkteinleiter ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Einleitung liegt nicht vor soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (4) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist die/der Eigentümer/in des Grundstückes abgabepflichtig, von welchem das Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel der/des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht im Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfällt, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde durchgeführt werden.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage entfällt oder die/der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Einleitung dem Verband schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

- (1) Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, kann dies auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bei glaubhaftem Nachweis anerkannt werden.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Abgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die/Der Abgabepflichtige hat dem Verband die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 9

Zwangswise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte für die Berechnung der Abgabe nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Sulingen, den 5. Dezember 2007
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Unterhaltungsverband Hunte

3. Satzung zur Änderung der Satzung des „Unterhaltungsverbandes ‚Hunte‘ (71)“ vom 08.08.1995 in der Fassung vom 24.01.2003

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl:

23

ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es wird in 10 Wahlbezirken laut Anlage 1 gewählt.

3. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

Zusätzlich bestimmen die Stadt Diepholz und die Gemeinden Barnstorf und Eydelstedt jeweils 1 Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter.

4. § 11 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich.

5. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt einen Mindestbeitrag gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 NWG.

6. § 31 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Über die Höhe des Flächenbeitrages (Hektarsatz) beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes.

7. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 gemäß den Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

8. § 31 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 hebt der Verband nach § 101 Abs. 3 Satz 2 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages entfielen.

9. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vollstreckung von Beitragsbescheiden richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Mahngebühren werden nach der Verwaltungszwangsverfahren-Kostenordnung erhoben. Säumniszuschläge in Höhe von 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 4 Tagen nach Fälligkeitstag werden in Anlehnung an die Abgabenordnung erhoben.

10. § 34 erhält folgende Fassung:

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

11. Die Satzung erhält folgende Anlage 3:

Anlage 3

Anlage zu § 31 Abs. 4 der Verbandssatzung - Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) **Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:**

aa) **Leicht versiegelte Flächen:**

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungs- gelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrs- übungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungs- gelände (Trup- penübungs- platz, Stand- ortübungs- platz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungs- gelände (Hun- de- übungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920

Damm <i>(Damm, Wall, Deich mit Grünland)</i>	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

ab) **Mitteldicht versiegelte Flächen:**

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Andere Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Andere Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Andere Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359

Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbeleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbeleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbeleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbeleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbeleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbeleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbeleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbeleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

ac) **Stärker versiegelte Flächen:**

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231

(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279

Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

- b) **Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubzeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabs verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.**
- c) **Der Beitrag nach Buchstabe a) wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.**

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. Ausgenommen ist Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleineinleitungen.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 10.12.2007
gez. Scharrelmann
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des „Unterhaltungsverbandes „Hunte““.

Diepholz, den 13.12.2007
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt & Straße
Im Auftrage:
gez. Schmidt

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue (32)

Anmerkung: Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Präambel

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue ist als gesetzlicher Unterhaltungsverband (Nr. 32 der Anlage I) durch das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 7.7.1960 -GVBL. S.105 gegründet worden. Der Verband hat am 01.01.1965 seine Tätigkeit aufgenommen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- 1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue“ und hat seinen Sitz in Sulingen im Landkreis Diepholz.
 - 2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
 - 3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
 - 4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte und umfasst das Niederschlagsgebiet der Großen Aue in Niedersachsen.
 - 5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit im Rand liegender Beschriftung „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband – Sulingen“ und in der Mitte „Große Aue 32“.
- (WVG §§ 1,3,6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (NWG § 100).
2. Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, soweit die Gewässer im Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 aufgeführt sind.
3. Ausbau, einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern.
4. Förderung und Überwachung der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung seiner Mitglieder.
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturlandhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
7. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
 - b) für die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, deren Unterhaltungspflicht der Verband übernommen hat, die Eigentümer der vorteilshabenden Flächen (§ 2 Ziffer 2).

- c) für den Ausbau von Gewässern die Vorteilhabenden der Maßnahme.
 - d) für die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, deren Unterhaltungspflichtige, soweit der Verband die Förderung gemäß § 2 Ziffer 4 übernommen hat.
 - e) für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Ziffer 5 und 7 der Satzung, die Vorteilhabenden dieser Maßnahmen.
- 2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.
(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- 1) Zur Durchführung seiner Unterhaltungsaufgaben der Gewässer und Anlagen hat der Verband die gesetzmäßig notwendigen Arbeiten vorzunehmen.
- 2) Er hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen mit entsprechenden Karten im Maßstab 1 : 50.000 für die Gewässer II. Ordnung, und im Maßstab 1 : 25.000 für die Gewässer III. Ordnung zu führen. Für die Fördermaßnahmen nach § 2 Ziffer 4, ist ein gesondertes Verzeichnis zu führen.
- 3) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Ziffer 5 bis 7 der Satzung sind jeweils gesonderte Pläne zu erstellen.
- 4) Eine Zweitausführung der Verzeichnisse und Pläne sind der Aufsichtsbehörde zu übergeben und dort aufzubewahren.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- 1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- 2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- 1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers und seiner Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind zu beachten.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) Bei Weidegrundstücken hat der Anlieger dafür zu sorgen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedigungen müssen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. Die Höhe der Einfriedigungen darf 1,20 m nicht übersteigen.
Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind mit Durchfahrten für Räumgeräte und Fahrzeuge von mindestens 3,50 m Breite zu versehen, die 1,00 m von der oberen Böschungskante beginnen.
 - b) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 - c) Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante und weiter nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden und die Unterhaltung nicht behindert wird.

- d) Falls es für die Unterhaltung erforderlich ist, haben die Anlieger eine Bepflanzung der Ufer zu dulden.
 - e) Ufergrundstücke dürfen grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an die obere Böschungskante heran bepflanzt oder bebaut werden. Dies gilt auch für bebaute Ortslagen. Anlagen und Anpflanzungen im 5,00 m breiten Räumstreifen sind auf Anordnung zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.
 - f) Für Grundstückszufahrten über die Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig. Bei Einfriedigungen sind Ein- und Ausfahrmöglichkeiten für Räumgeräte zu schaffen.
 - g) An Ackergrundstücken mit Früchten, die erst nach dem 15. September geerntet werden, ist bei Bedarf ein Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite ab 15. September für Räumfahrzeuge freizumachen.
 - h) Die Anlieger und Hinterlieger an den Verbandsgewässern sind verpflichtet, das Ablegen oder Einebnen des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten anfallenden Räumgutes (Mähgut und Aushub) entschädigungslos zu dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
- 2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33)

§ 7

Verbandsschau, Schaubeauftragte und Durchführung

- 1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung nebst ihren Anlagen sind einmal im Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, deren Unterhaltung er ggf. übernommen hat, nach Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- 2) Der Ausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein, die den 10 Wahlbezirken entsprechen. Er beruft für jeden Schaubezirk 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- 3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- 4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Abstellung der Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss

(WVG § 46)

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beitragssätze.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses.

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
(WVG §§ 47, 49)

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- 2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 10 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. In jedem Wahlbezirk sind 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter zu wählen.
- 3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 33 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- 5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
- 6) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis im Wahlbezirk gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- 7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- 8) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- 9) Jedes Ausschussmitglied (Stellvertreter) ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter zu ziehende Los.
- 10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- 11) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
(WVG § 49)

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- 1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses umgehend seinem Stellvertreter mit. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- 2) Die Aufsichtsbehörde und technische und landwirtschaftliche Fachbehörden sind zu den Sitzungen zu laden.
- 3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- 4) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
(WVG § 50)

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss

- 1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- 2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 4) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung der Niederschrift zur Kenntnis.

(WVG § 48)

§ 13

Amtszeit

- 1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2009.
- 2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 10 zu wählen.
- 3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.
- 2) Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist Vorsteher und ein ordentliches Vorstandsmitglied stellvertretender Vorsteher.

(WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- 1) Aus jedem Wahlbezirk wählt der Verbandsausschuss ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erhält.
- 2) Der Verbandsausschuss wählt auch den Vorsteher und seinen Stellvertreter.
 - a) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet als zweiter Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten der anwesenden Stimmen erhält. Erhalten beide Kandidaten gleiche Stimmzahl, findet ein dritter Wahlgang statt; Satz 3 gilt entsprechend. Entfallen auch im dritten Wahlgang gleiche Stimmen auf die Kandidaten, entscheidet das Los, welches vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehen ist.
 - b) Sind im ersten Wahlgang Stimmgleichheiten mit der Folge eingetreten, dass mehr als zwei Kandidaten zum zweiten Wahlgang antreten müssten, findet zwischen den Kandidaten mit gleichen Stimmanteilen eine gesonderte Stichwahl mit einfacher Mehrheit solange statt, bis insgesamt zwei Kandidaten für den zweiten Wahlgang vorhanden sind.
- 3) Wählbar ist jeder Geschäftsfähige, der seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet hat. Wählbar ist auch, wer den Betrieb bewirtschaftet.
- 4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- 5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52,53)

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für die Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2010. Bis dahin bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 15 der Satzung zu wählen.
- 3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- 1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ausschuss beschlossen wird.
- 2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Insbesondere hat er zu beschließen über
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - b) die Aufnahmen von Darlehen und Kassenkrediten
 - c) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren
 - d) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
 - e) die Einstellung oder Entlassung von Geschäftsführer und Kassenverwalter
- 3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- 4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- 5) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 18 Vorstandssitzungen und Beschließen im Vorstand

- 1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Auch der Vorsteher ist zu benachrichtigen.
- 3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- 4) Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er in dringenden Fällen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- 6) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 7) Für die Meinungsbildung bei Beschlüssen über Aufgaben nach § 2, Ziffer 2 und 4 (Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung), oder Ziffer 5 (Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege) kann der Vorstand einen Beirat aus bis zu 3 fachlichen Personen berufen, der ihn berät.
- 8) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

(WVG § 56)

§ 19 Geschäftsführer

- 1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Ihm obliegen die Aufgaben der laufenden Verwaltung. Er kann einen Stellvertreter haben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ausschuss beschlossen wird.
- 2) Geschäftsführer und Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören.
- 3) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller weiteren Verbandsbediensteten. Er stellt die weiteren Verbandsbediensteten ein, mit Ausnahme des Kassenverwalters.

(WVG § 57)

§ 20 Dienstkräfte

- 1) Der Verband hat einen Verbandsingenieur, der gleichzeitig Geschäftsführer sein kann.
- 2) Der Verband hat einen Kassenverwalter. Für seine Einstellung gelten die Vorschriften des § 19, Satz 2 ebenfalls.
- 3) Bei Bedarf können weitere Dienstkräfte eingestellt werden.

(WVG § 57)

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- 1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband allein gerichtlich oder außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung (s. auch Geschäftsordnung).
- 2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(WVG § 55)

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- 1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Bei Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsgebietes erhalten auch sie ein Sitzungsgeld.
- 3) Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgelder und Reisekosten.
- 4) Das gleiche Sitzungsgeld und Reisekosten erhalten auch die nach § 18, Abs. 7, berufenen Beiratsmitglieder.

- 5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, der Tagegelder und der Reisekosten beschließt der Ausschuss.

(WVG § 52)

§ 23

Haushaltsplan und Haushaltsführung

- 1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und, falls erforderlich, Nachträge dazu auf.
- 2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- 3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- 1) Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer bewirken Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- 2) Der Vorstand unternimmt erforderlichenfalls unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- 1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.
- 2) Die Jahresrechnung wird jährlich von einem aus 3 Ausschussmitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss geprüft. Jeweils 1 Mitglied wird jedes Jahr durch den Ausschuss ausgewechselt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungen vornehmen. Es ist über die Prüfung eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand und Ausschuss zur Kenntnis gegeben wird.
- 3) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 2 zur weiteren Prüfung an die gemäß § 2 Abs. 3 AGWVG bestimmte Prüfstelle weiter.

(WVG § 65)

§ 26

Entlastung des Vorstandes

- 1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt diese, den Bericht der Prüfstelle und den des Prüfungsausschusses, mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor.
- 2) Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

(WVG §§ 47, 49)

§ 27

Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

- 3) Der Verband hebt Mindestbeiträge und Erschwernisbeiträge.
(WVG §§ 28, 29)

§ 28 Beitragsverhältnis

- 1) Die Beitragslast verteilt sich entsprechend den Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wie folgt:
 - a) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sind alle Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke beitragspflichtig (§ 2 Ziffer 1). Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem sonstigen Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes, maximal 25,00 €, entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €, erhoben.
 - b) Für die Unterhaltung der Verbandsgewässer III. Ordnung auf alle Grundstückseigentümer von Verbandsflächen flächengleich, die aus dieser Unterhaltung Vorteile haben.
 - c) Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern, sofern nicht durch Fremdmittel finanziert, nach dem Flächeninhalt der bevorteilten Grundstücke.
 - d) Für die Förderung der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung der Mitglieder nach den tatsächlichen Kosten (§ 2 Ziffer 4).
- 2) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach Veranlagungsregeln, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung sind.
- 3) Für Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege hat der Antragsteller die Finanzierung der Maßnahmen sicherzustellen (§ 2, Abs. 5).
- 4) Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nach den tatsächlichen Kosten (§ 2, Abs. 7).

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- 1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- 2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung der Mitglieder besteht nur gegenüber Personen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht vom Verband als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen haben.
- 3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- 4) Das Beitragsverhältnis bestimmt sich nach den Eigentumsverhältnissen am 1. Januar des Hebejahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- 1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des jeweiligen Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Falls erforderlich, kann der Beitragsbescheid über mehrere Jahre erteilt werden.

- 2) Die Vollstreckung von Beitragsbescheiden richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Mahngebühren werden nach der Verwaltungszwangsvollstreckung-Kostenverordnung erhoben. Säumniszuschläge in Höhe von 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 4 Tagen nach Fälligkeitstag werden in Anlehnung an die Abgabenordnung erhoben.
- 3) Jedem Verbandsmitglied, welches sich als berechtigt ausgewiesen hat, ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- 4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Sie können im Verwaltungsweg vollstreckt werden.
(WVG § 29)

§ 31 Rechtsbehelf

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 32 Anordnungsbefugnis

- 1) Die Verbandsmitglieder oder die auf Grund eines vom Grundeigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- 2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(WVG § 68)

§ 33 Bekanntmachungen

- 1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Nachrichtenblättern der Landkreise Diepholz und Nienburg.
- 2) Bei Bekanntmachungen von nur örtlicher Bedeutung genügt der Abdruck in dem örtlich in Betracht kommenden Nachrichtenblatt.
- 3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 34 Aufsicht

- 1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Diepholz.
- 2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich oder schriftlich die Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Auf Verlangen ist ihrem Vertreter in den Sitzungen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)

§ 35 Zustimmung zu Geschäften

- 1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 125.000,00 € hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - 3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - 4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - 5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

- 1) Vorstands- und Ausschussmitglieder, Geschäftsführer und Dienstkräfte sind verpflichtet, Verschwiegenheit über alle ihnen während der Verbandsmitarbeit bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu bewahren.
- 2) Der ehrenamtlich Tätige und der Bedienstete sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- 3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

(WVG § 58)

- Anlage 1: Einteilung der Wahlbezirke
Anlage 2: Verbandsgebietskarten
Anlage 3: Anlage zu § 28 Abs. 2 der Satzung – „Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung.“

Sulingen, den 13.12.2007
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband
Große Aue (32)
Nuttelmann
Verbandsvorsteher

Die **Anlage 2** dieser Satzung kann während der Geschäftszeiten beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, oder beim Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, Lange Str. 2-4, 27232 Sulingen, eingesehen werden.

Anlage 1
Einteilung der Wahlbezirke –

Nr. des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk umfasst die Gemarkungen, bzw. Teile davon:	Anzahl der Vertreter für:	
		Ausschuss	Vorstand
1	Stocksdorf, Wesenstedt, Schmalförden, Scholen, Anstedt, Scharrendorf, Stelle, Wedehorn, Cantrup, Heiligenloh, Rathlosen, Schweringhausen, Wohlstreck, Drentwede	2	1
2	Gr. Lessen, Kl. Lessen, Sulingen, Lindern, Maasen	2	1
3	Wehrbleck, Freistatt, Varrel, Dörriehloh, Ströhen, Dörpel	2	1
4	Barenburg, Kirchdorf, Kuppendorf, Holzhausen, Bahrenborstel, Scharringhausen	2	1
5	Steinbrink, Essern, Nordel, Diepenau, Lavelshoh, Bohnhorst, Sapelloh, Darlaten	2	1
6	Woltringhausen, Hoysinghausen, Uchte, Nendorf, Hibben, Sehnsen, Bruchhagen, Düdinghausen, Sarninghausen, Steyerberg	2	1
7	Deblinghausen, Hesterberg, Liebenau, Pennigsehl, Glissen, Binnen, Bühren, Oyle	2	1
8	Voigtei, Sieden, Campen, Borstel, Bockhop, Holte, Staffhorst, Dienstborstel, Lemke, Wohlenhausen, Wietzen, Marklohe	2	1
9	Sudwalde, Affinghausen, Mallinghausen, Schwaförden, Nordsulingen, Brake, Ohlendorf, Mellinghausen, Siedenburg, Päpsen	2	1
10	Hohenmoor, Üpsen, Kuhlenkamp, Engeln, Ördinghausen, Scholen, Homfeld, Essen, Asendorf, Brebber, Graue, Windhorst, Bruchhausen-Vilsen	2	1
Gesamtzahl der ordentlichen Ausschuss- und Vorstandsmitglieder:		20	10

Anlage 3

**zu § 28 Absatz 2 der Verbandssatzung
Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge
für die Erschwerung der Unterhaltung**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Anderer Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbelegfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525

Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130

Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259

Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.
- c) Der Beitrag für die Erschwerung der Unterhaltung wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Ich genehmige die vorstehende Satzung des „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue“.

Diepholz, den 14.12.2007.
Landkreis Diepholz
Fachdienst Umwelt und Straße
Der Landrat
Im Auftrage:
Schmidt

Zweckverband „AbwasserVerband“

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 11.12.2007 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallende Schmutzwässer und zusätzlich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt und der Gemeinde Stuhr Niederschlagswasser, einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Beschlüsse, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Verbandsmitglieder Harpstedt und Stuhr.

Im § 20 Abs. 1 wird Satz 4 angefügt:

Für die Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Stuhr gilt Satz 3 entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

gez. Mendrzik
- Geschäftsführer -

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AbwasserVerband in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2007 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes AbwasserVerband genehmigt.

Hannover, den 17. Dezember 2007
Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.2 – 01610-1031 -
Im Auftrage
Bühre